



Kfz-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) inkl. Kundeninformation

Stand 01.03.2018

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

diese Vereinbarungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis.
Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag,
dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!
Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.

Auf gute Partnerschaft
Ihre HUK-COBURG und Ihre HUK-COBURG-Allgemeine

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Register-Gericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100. Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Register-Gericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465. Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer (stv.).

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer (stv.).

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. Bei der HUK-COBURG gilt zusätzlich die Satzung der HUK-COBURG. In der Kraftfahrtversicherung gelten die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und etwaige Besondere Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen.

Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Wir leisten Schadenersatz bis zu den vereinbarten Versicherungssummen bei begründeten Ansprüchen Dritter. Unberechtigten Forderungen wehren wir ab.

Schutzbrief. Der Schutzbrief ist Hilfe für unterwegs. Er leistet Service und erstattet Kosten in begrenzter Höhe. Wir schleppen zum Beispiel das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall ab.

Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ersetzt im vereinbarten Umfang Schäden, die Ihnen durch die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des versicherten Fahrzeugs entstehen.

- **Teilkasko.** Die Teilkasko schützt zum Beispiel bei Entwendung, Naturgewalten, Bruch der Verglasung, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss an der Verkabelung.
- **Vollkasko.** Die Vollkasko schützt Sie zusätzlich zur Teilkasko vor Unfallschäden am versicherten Fahrzeug, etwa bei selbst verursachten Unfällen. Versichert sind zum Beispiel auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen.

Fahrerschutz. Der Fahrerschutz schützt den Fahrer im vereinbarten Umfang beim Lenken des versicherten Fahrzeugs, wenn er in einen Unfall verwickelt und dadurch verletzt wird. Wir leisten für Personenschäden durch selbst- oder teilverschuldete Unfälle, durch unbekannte Schädiger oder bei Unfällen durch höhere Gewalt. Leistungen Dritter rechnen wir an.

Ausland-Schadenschutz. Der Ausland-Schadenschutz gilt bei einem Unfall mit Ihrem Fahrzeug im Ausland, bei dem der Unfallgegner haftet. Wir ersetzen Ihren Personen- und Sachschaden dann so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre. Schutz besteht in vielen Staaten Europas.

Unfallmeldedienst. Der Baustein Unfallmeldedienst zu Ihrer Kfz-Versicherung leistet aktive Hilfe und Service bei einem Verkehrsunfall oder einer Autopanne. Erkennt der Crashesensor des Unfallmeldesteckers, dass Sie mit Ihrem Pkw in einen Verkehrsunfall verwickelt sind, löst die Unfallmelde-App Ihres Smartphones automatisch einen Unfallalarm aus. Das erleichtert Rettungs- und Servicekräften schnelle Hilfe. Über die Unfallmelde-App ist auch ein manueller Unfallalarm möglich. Den Unfallalarm leisten wir, wenn Sie sich mit Ihrem Fahrzeug in Deutschland befinden. Zusätzlich ist ein Krankenhaustagegeld unter bestimmten Voraussetzungen enthalten.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Angaben oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten. Der Versicherungsbeitrag ist umsatzsteuerfrei.

Der erste oder einmalige Beitrag ist 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz sowie beim Unfallmeldedienst haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigungs-Nummer zugelassen wird.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Beim Unfallmeldedienst gilt: Der Unfallalarm funktioniert erst, sobald der Fahrer den Unfallmeldestecker im Pkw erstmals via Bluetooth mit der Unfallmelde-App seines Smartphones verbunden hat (= Registrierung).

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Widerrufsbelehrung

Sie haben ein Widerrufsrecht, wenn Sie Ihr Fahrzeug erstmalig bei uns versichern (Neugeschäft), wenn Sie anstelle Ihres bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns versichern (Fahrzeugwechsel), wenn Sie Ihren Vertrag auf den neuesten Tarif umstellen (Tarifumstellung), wenn Sie in Ihren bei uns bestehenden Kfz-Versicherungsvertrag eine weitere Versicherungsart, das Smart Driver Programm oder den Unfallmeldedienst einschließen. Über Ihr Widerrufsrecht informieren wir Sie ausführlich im Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Beim Unfallmeldedienst müssen Sie außerdem den Unfallmeldestecker erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofsplatz
96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofsplatz
96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Tagessatz, den wir Ihnen im Versicherungsschein oder in einer separaten Erklärung nennen. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie eine Tarifumstellung, den Einschluss einer weiteren Versicherungsart oder den Unfallmeldedienst, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Widerrufen Sie die Teilnahme am Smart Driver Programm, läuft der Versicherungsvertrag ohne Smart Driver Bonus weiter.

Der von Ihnen im Fall eines Widerrufs zu zahlende Betrag ist abhängig von der Höhe der vereinbarten Prämie. Ändern sich die für die Prämienberechnung maßgeblichen Angaben, kann sich die Prämie ändern und damit auch der von Ihnen im Falle des Widerrufs zu zahlende Betrag.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Neue Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System bei Pkw und neuer Schutzbrief

Dieser Tarif enthält neue Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System bei Pkw. Die Tabellen sind im Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung abgebildet. In der Schadenfreiheitsklasse 25 (und höher) ist kein beitragsfreier Rabattreiter enthalten. Der Rabattreiter erlaubte in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkasko-versicherung einen Schaden ohne Beitragserhöhung. Dieser Tarif enthält auch einen neu gestalteten Schutzbrief.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

Sie sind mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder eine Verhandlung mit uns hat nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Telefon: 0800 3696000*; Fax: 0800 3699000* (*kostenlos aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6	A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung	13
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	6	A.6.1 Was ist versichert?	13
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	6	A.6.2 Wer ist versichert?	13
A.1.1 Was ist versichert?	6	A.6.3 Versichertes Fahrzeug	13
A.1.2 Wer ist versichert?	6	A.6.4 Versicherungssummen und Höchstzahlung	13
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	6	A.6.5 Wo besteht Versicherungsschutz?	13
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7	A.6.6 Was ist nicht versichert?	13
A.1.5 Was ist nicht versichert?	7	A.7 – nicht belegt –	14
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	7	A.8 Leistungserweiterungen durch Kasko PLUS Baustein (Leistungs- und Beitragserhöhung)	14
A.2.1 Was ist versichert?	7	A.8.1 Anwendungsbereich	14
A.2.2 Versicherte Schadenereignisse in der Teilkasko	7	A.8.2 Kasko PLUS: Baustein zur Kaskoversicherung	14
A.2.3 Versicherte Schadenereignisse in der Vollkasko	8	A.8.3 Kündigung	14
A.2.4 Wer ist versichert?	8		
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8	B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	14
A.2.6 Was leisten wir im Schadenfall?	8	B.1 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?	14
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	9	B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	14
A.2.8 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie das Fahrzeug nicht selbst genutzt haben?	9	B.3 Vorläufiger Versicherungsschutz	14
A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	10		
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	10	C Beitragszahlung	15
A.3.1 Was ist versichert?	10	C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	15
A.3.2 Wer ist versichert?	10	C.2 Zahlung des Folgebeitrags	15
A.3.3 Versichertes Fahrzeug	10	C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	15
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10	C.4 Zahlungsperiode	15
A.3.5 Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall	10	C.5 Versicherungsteuer	15
A.3.6 Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung	11	C.6 Überweisung statt Lastschrift	15
A.3.7 Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung	11		
A.3.8 Hilfe bei Verletzung, Krankheit oder Tod ab 50 km Entfernung	11	D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	15
A.3.9 Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung	11	D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten	15
A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	12	D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	15
A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	12	D.3 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs	15
A.3.12 Verpflichtung Dritter	12		
A.4 Fahrerschutz – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird	12	E Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	16
A.4.1 Was ist versichert?	12	E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten	16
A.4.2 Wer ist versichert?	12	E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	16
A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?	12	E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kasko	16
A.4.4 Welches Recht gilt?	12	E.4 Zusätzliche Pflichten beim Fahrerschutz	16
A.4.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12	E.5 Zusätzliche Pflichten beim Ausland-Schadenschutz	16
A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung, Leistung für eine mitversicherte Person	12	E.6 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung	16
A.4.7 Verpflichtung Dritter, Vorleistung	12	E.7 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung im Schadenfall	17
A.4.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	12		
A.5 Ausland-Schadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland	13	F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	17
A.5.1 Was ist versichert?	13		
A.5.2 Wer ist versichert?	13	G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	17
A.5.3 Versichertes Fahrzeug	13	G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	17
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13	G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie kündigen?	17
A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	13	G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir kündigen?	18
A.5.6 Welches Recht gilt?	13	G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	18
A.5.7 Was ist nicht versichert?	13	G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung	18
A.5.8 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter	13	G.6 Veräußerung des Fahrzeugs	18
A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung	13	G.7 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	18

H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	18	J.2	Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung auf Grund tariflicher Maßnahmen	20
H.1	Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs	18	J.3	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20
H.2	Fahrzeug mit Saisonkennzeichen	19			
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	19			
I	Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)	19	K	Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	20
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen	19	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	20
I.2	Ersteinstufung	19	K.2	Änderung der Angaben zu Tarifierungsmerkmalen	21
I.3	Jährliche Neueinstufung	19	K.3	Ihre Mitteilungspflichten zu Tarifierungsmerkmalen	21
I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	19	K.4	Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels	21
I.5	Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	20	K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	21
I.6	Wie wirkt sich eine Unterbrechung aus?	20	L	Bedingungsänderung	21
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	20	M	Nicht versicherbare Fahrzeugarten	21
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	20	N	Versicherbare Personen	21
J	Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen	20			
J.1	Beitragsänderung	20	Anhang:		
J.1.1	Beitragsänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		22
J.1.2	Beitragsänderung in der Kasko	20			
J.1.3	Beitragsänderung beim Fahrerschutz	20			

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Einleitung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Autoschutzbrief
- Fahrerschutzversicherung
- Ausland-Schadenschutz

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist mitversichert:

- Kfz-Umweltschadenversicherung

In der Kasko ist mitversichert:

- Differenzkasko

Die Verträge zu diesen Versicherungsarten sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Außerdem können Sie mit uns vereinbaren:

- Kasko SELECT
- Kasko PLUS
- Rabattschutz
- Basis-Tarif

Die Leistungseinschränkungen des Basis-Tarifs sind in den Versicherungsbedingungen an der jeweiligen Stelle beschrieben.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten und welchen Versicherungsumfang Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sprechen wir in Ihren Versicherungsbedingungen vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder Anhänger) gemeint.

Auf Ihren Vertrag zur Kfz-Versicherung wenden wir deutsches Recht an. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deshalb Schadenersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Wir regulieren auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Gebrauch des Fahrzeugs umfasst z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personenschaden noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Schadenersatz für begründete Ansprüche leisten wir in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der

Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen eines gemieteten Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Die Versicherung eines Pkw, eines Kraftrads oder eines Campingfahrzeugs umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die Sie beim Gebrauch eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw verursachen.

Versicherungsschutz besteht:

- in den Ländern, in denen Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Ausgenommen ist Deutschland,
- wenn Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner den Pkw fahren,
- für die ersten 3 Monate ab Anmietung des Pkw,
- soweit nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Pkw besteht.

Die Versicherungssummen der Mallorca-Police sind so hoch wie die Versicherungssummen, die Sie für Ihr Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit uns vereinbart haben.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

Die Mallorca-Police gilt im Basis-Tarif für Pkw nicht.

Kfz-Umweltschadenversicherung

A.1.1.7 Die Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz. Zum Leistungsumfang der Kfz-Umweltschadenversicherung siehe: „Kfz-Umweltschadenversicherung“.

Für die Kfz-Umweltschadenversicherung gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung der nachfolgenden Kapitel, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Die Kapitel über das SF-System und über die Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen gelten jedoch nicht.

Die Kfz-Umweltschadenversicherung beginnt und endet automatisch mit der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs
- b den Eigentümer des Fahrzeugs
- c den Fahrer des Fahrzeugs
- d berechnigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird
- f den Halter, Eigentümer, Fahrer und Berufs-Beifahrer eines in diesem Versicherungsvertrag mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Umfang des Versicherungsschutzes

- A.1.4.3 Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Reiseland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang. Sie haben jedoch mindestens den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistungen ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr **Fahrzeug** gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Schadenereignisses nach A.2.2 (Teilkasko)

oder A.2.3 (Vollkasko). **Bestandteile des Fahrzeugs** sind mitversichert, wenn sie

- nach dem Gesetz zulässig sind **und**
- im Fahrzeug fest eingebaut sind **oder**
- am Fahrzeug fest angebaut sind.

Beispiele: Bordelektronik, integrierte Verglasung, integrierte Fahrzeugassistenten- und Infotainmentsysteme, integrierte Innen- und Außenausstattung (ohne lose Sachen), Dach-/Heckträger, Dachkoffer.

Mitversichertes Zubehör

- A.2.1.2 Folgendes **Zubehör** ist mitversichert, wenn es durch ein Ereignis beschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt, das **gleichzeitig** einen in der Kasko versicherten Schaden am Fahrzeug verursacht hat:

- Kindersitze
- Schutzhelme
- Zubehör
 - dessen Mitführen gesetzlich vorgeschrieben ist oder
 - dem Betrieb des Fahrzeugs oder der Pannenhilfe dient.

Beispiele für nicht versicherbare Sachen

- A.2.1.3 Alle anderen Sachen sind nicht versicherbar.

Beispiele: Brieftasche, Brille, Geschirr, Gepäck, Nahrungsmittel, Kleidung, Ladung, Tasche, mobile technische Geräte, Sportgeräte, Vorzelt, Zahlungsmittel.

Bei Kasko PLUS sind diese Sachen jedoch mitversichert, wenn die Voraussetzungen der Eigenschadenversicherung vorliegen.

A.2.2 Versicherte Schadenereignisse in der Teilkasko

In der Teilkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Schadenereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Schmor- und Sengschäden sind mitversichert.

Entwendung

- A.2.2.2 Diebstahl und Raub

a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs auf Grund räuberischer Erpressung.

Wann ist Unterschlagung versichert?

b Unterschlagung ist nur ausnahmsweise versichert. Eine Unterschlagung liegt beispielsweise vor, wenn derjenige, dem Sie Ihr Fahrzeug geliehen oder vermietet haben, dieses nicht mehr zurückgibt. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter das Fahrzeug dem Täter überlassen und folgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Überlassung vorliegen:

- Die Überlassung ist auf einen bestimmten Zeitraum von maximal 3 Tagen begrenzt.
- Der Zweck der Überlassung ist bestimmt (z. B. Fahrt eines Mitarbeiters zur Erledigung eines konkreten Auftrags, Einparken des Fahrzeugs durch Hotelangestellten).

Wann ist unbefugter Gebrauch versichert?

c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Naturgewalten

- A.2.2.3 Versicherte Naturgewalten

a Versichert ist die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch Naturgewalten. Naturgewalten sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen oder Vulkanausbruch.

Eingeschlossen sind:

- Schäden, die dadurch verursacht werden, weil diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug werfen.

- Überspannungsschäden durch Blitzschlag. Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektrofahrzeug, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist.

Beim Basistarif sind Schäden durch Lawinen ausgeschlossen.

Definitionen

b Eine unmittelbare Einwirkung liegt beispielsweise nicht bei einem Schaden vor, der auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen ist.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdrutsch (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist nur der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert.

Tierbiss

A.2.2.5 Versichert sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss (z. B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen, Gummimanschetten, Dämmmaterial und Leitungen bei einem Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis zu 3.000 € je Schadenfall versichert.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

Bruch der Verglasung

A.2.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (Front-, Heck-, Trenn- und Seitenscheiben), Glasdächer, Spiegel und die Abdeckung von Leuchten. Nicht als Verglasung gelten beispielsweise Glas- und Kunststoffteile von Fahrzeugassistenzsystemen und Displays.

Kurzschluss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss sind bis zu 3.000 € je Schadenfall versichert.

A.2.3 Versicherte Schadenereignisse in der Vollkasko

In der Vollkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Schadenereignisse:

Schadenereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Deshalb liegt beispielsweise in folgenden Fällen kein Unfallschaden vor:

- Die Ladung verrutscht allein deshalb, weil der Fahrer das Fahrzeug bremst und verursacht einen Schaden am Fahrzeug.
- Ein Bedienungsfehler des Fahrers ist alleinige Ursache eines Schadens am Fahrzeug.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre oder einem Schiff

A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre oder einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder

- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was leisten wir im Schadenfall?

A.2.6.1 Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Wann zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert?

a Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, den Restwert des Fahrzeugs ziehen wir ab.

Sie lassen Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren? Dann gilt „Leistung bei Beschädigung“.

Dies gilt sinngemäß auch für mitversicherte Teile.

Wann zahlen wir den Neupreis eines Pkw?

b Bei Pkw zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Beim Basis-Tarif für Pkw gilt für die Neupreiserstattung anstelle der Frist von 18 Monaten eine Frist von 6 Monaten.

Wann zahlen wir den Neupreis eines mitversicherten Teils?

c Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines mitversicherten Teils eines Pkw zahlen wir den Neupreis. Es gelten die Regeln der Neupreisentschädigung eines Pkw sinngemäß. Dabei berechnen wir den Zeitraum, in dem wir die Neupreisentschädigung für ein mitversichertes Teil leisten, ab dem Tag der Erstzulassung des Pkw. Haben Sie das Teil separat als neues Teil erworben, ist das Kaufdatum maßgeblich.

Differenzkasko bei geleastem Pkw

d Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleasteten Pkw erhöht sich in der Vollkasko unsere Leistung auf den Ablöswert des Fahrzeugs, der sich aus der Abrechnung des Leasinggebers ergibt (Differenzkasko). Für die Berechnung maßgeblich ist der Tag des Schadens. Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers rechnen wir an.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

Definition von Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis

e Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Neupreis des Fahrzeugs ist der Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs. Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt? Dann gilt als Neupreis der Kaufpreis eines vergleichbaren Nachfolgemodells. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe am Tag des Schadenereignisses. Für mitversicherte Teile gilt dies sinngemäß.

A.2.6.2 Leistung bei Beschädigung

Reparatur

a Bei Beschädigung des Fahrzeugs zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder können Sie nicht durch eine Rechnung die vollständige und fachgerechte Reparatur nachweisen? Dann zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Bei Beschädigung eines mitversicherten Teils gilt dies sinngemäß.

Hinweis: Beachten Sie bei einem Pkw auch die Regelung zur Neupreiserstattung.

Abschleppen

- b Bei Beschädigung des Fahrzeugs zahlen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Wir zahlen jedoch nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.6.3 Was leisten wir bei Kasko SELECT (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung)?

Haben Sie mit uns Kasko SELECT vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kasko, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist:

Sie überlassen uns die Auswahl einer geeigneten Werkstatt im Reparaturfall

- a Sie informieren uns im Reparaturfall. Dann wählen wir eine für die Fahrzeugreparatur geeignete Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, beauftragen die Werkstatt mit der Reparatur und bezahlen die Kosten.

Transport des Fahrzeugs

- b Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher? Dann lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren.

Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher? Dann lassen wir es nur dann auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, wenn die Werkstatt mehr als 15 km vom Wohnsitz entfernt ist.

Den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur übernehmen wir erst ab einer Entfernung von 15 km zum Wohnsitz.

6 Jahre Garantie auf Reparatur

- c Wir leisten 6 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur.

Sie überlassen uns die Reparatur nicht

- d Sie nehmen vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf? Oder Sie lassen uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren? Dann verletzen Sie Ihre Pflicht im Schadenfall „Auswahl und Beauftragung der Werkstatt bei Kasko SELECT uns überlassen“.

Sie lassen nicht reparieren

- e Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, leisten wir so, als ob die Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz erfolgt wäre.

Nur Schadenfälle in Deutschland

- f Die Bestimmungen zu Kasko SELECT gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.

Hinweis: Haben Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart, müssen Sie diese bezahlen bzw. wir ziehen sie von unserer Leistung in Geld ab.

A.2.6.4 Was zahlen wir sonst noch?

Sachverständigenkosten

- a Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Kosten für Abholen des Fahrzeugs nach Entwendung

- b Wird das Fahrzeug nach einer Entwendung in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir die erforderlichen Kosten für dessen Abholung. Wir bezahlen jedoch maximal eine Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Kosten für Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

- c Wir bezahlen den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder durch Raub entwendet wurden.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

Treibstoff und Betriebsmittel

- d Wir leisten Ersatz für den Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit) in Folge eines Schadenereignisses.

A.2.6.5 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.6.6 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Pflicht zur Rücknahme des Fahrzeugs

- a Wurde Ihr Fahrzeug entwendet und anschließend wieder aufgefunden, müssen Sie es unter folgenden Voraussetzungen wieder zurücknehmen:

- Das Fahrzeug wurde innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden.
- Sie können das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen.

Dies gilt sinngemäß, falls ein mitversichertes Teil wieder aufgefunden wird.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- b Müssen Sie das Fahrzeug oder das mitversicherte Teil nicht wieder zurücknehmen, werden wir dessen Eigentümer.

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (weil Sie beispielsweise den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielten Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt hatten.

A.2.6.7 Kein Ersatz, Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

- a Wir leisten nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

- b Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Leistung angerechnet.

A.2.6.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt, ist der Preis eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses maßgeblich. Es gilt die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.6.9 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

Ist das Fahrzeug oder ein mitversichertes Teil entwendet worden, warten wir ab, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb leisten wir frühestens einen Monat nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben.

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie das Fahrzeug nicht selbst genutzt haben?

Rückforderung bei Fahrlässigkeit

Nutzt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis? Dann fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens – unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel und bei Entwendung des Fahrzeugs – berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Leistung selbst bei grober Fahrlässigkeit nicht zurück.

Dies gilt sinngemäß, wenn ein mitversichertes Teil genutzt wird und es dabei zu einem Schadenereignis kommt.

Rückforderung bei Vorsatz

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Mieter, Entleiher oder in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen

Dies gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten darauf, grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles einzuwenden.

Der Verzicht gilt jedoch in folgenden Fällen nicht:

- Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei oder
- Sie ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile.

In diesen Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kriegsereignisse und innere Unruhen

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

Spätschäden vergangener Kriege (z. B. durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind jedoch mitversichert.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

A.3.1.1 Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Dann unterstützen wir Sie durch:

- Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall
- Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung
- Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung
- Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung
- Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Bei einer Reise mit einem anderen Verkehrsmittel

A.3.1.2 Sie sind nicht mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Sondern mit einem anderen Verkehrsmittel (beispielsweise Flugzeug, Bahn)? Dann unterstützen wir Sie durch:

- Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung
- Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Wie unterstützen wir Sie?

A.3.1.3 Wir unterstützen Sie durch unsere Service-Leistungen oder erstatten Ihnen Kosten. Wir übernehmen maximal die Kosten, die durch einen Schadenfall zusätzlich entstanden sind.

Was verstehen wir beim Schutzbrief unter Panne und Unfall?

A.3.1.4 Eine Panne oder ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug aus eigener Kraft nicht mehr fahrbereit ist. Oder wenn Ihr Fahrzeug nicht gefahren werden darf, weil es nicht mehr verkehrssicher ist.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

A.3.2.1 Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Dann sind Sie und alle Fahrzeuginsassen versichert.

Bei einer Reise mit einem anderen Verkehrsmittel

A.3.2.2 Sie sind nicht mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Sondern mit einem anderen Verkehrsmittel? Dann sind versichert:

- Sie und Ihr Ehe-/Lebenspartner
- Ihre minderjährigen Kinder
- Ihre volljährigen Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Ihre volljährigen Kinder, wenn diese auf Grund einer Behinderung auf dauernde Betreuung angewiesen sind.

Welche Bedeutung haben Wohnsitz oder Sitz für unsere Leistungen?

A.3.2.3 Einige Leistungen erbringen wir nur, wenn der Schadenort mindestens 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt liegt.

Sprechen wir beim Schutzbrief vom Wohnsitz ist gemeint:

- Der Wohnsitz des Fahrers in Deutschland bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug. Hat der Fahrer keinen Wohnsitz in Deutschland, ist der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland gemeint.
- Der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland bei Reisen mit einem anderen Verkehrsmittel als dem versicherten Fahrzeug.

A.3.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug
- mitgeführtes Gepäck
- ein mitgeführter Wohnwagen oder ein Gepäckanhänger oder ein Bootsanhänger mit starrer Deichsel und einer Achse
- Ladung, die von dem versicherten Fahrzeug/Fahrzeuggespann mitgeführt wird, jedoch keine Ladung für gewerbliche Zwecke.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in nichteuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören. Sprechen wir beim Schutzbrief vom Ausland sind diese Länder – ohne Deutschland – gemeint.

Hinweise:

- Einige Leistungen erbringen wir nur, wenn der Schadenort mindestens 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt liegt. Wir berechnen die Wegstrecke nach der kürzesten Route.
- Einige Leistungen erbringen wir nur im Ausland.
- Ergänzender Versicherungsschutz, beispielsweise eine Auslandsreise-Krankenversicherung, etwa bei Reisen in Asien oder Afrika, kann für Sie sinnvoll sein. Weil der Schutzbrief dort nicht gilt.

A.3.5 Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Und Ihr Fahrzeug fällt wegen einer Panne oder eines Unfalls aus? Dann leisten wir:

Pannen- und Unfallhilfe direkt am Schadenort oder Abschleppen in eine Werkstatt

A.3.5.1 Wenn Sie uns die Organisation überlassen: Dann schicken wir Ihnen ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort. Und wir lassen Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten wieder fahrbereit machen, wenn dies mit den Bordmitteln des Pannenhilfsfahrzeugs möglich ist. Oder wir lassen Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt abschleppen.

Rufen Sie selbst ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort? Oder lassen Sie selbst Ihr Fahrzeug in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt abschleppen? Dann bezahlen wir maximal 200 €, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile. Als Kleinteile gelten beispielsweise Keilriemen oder Zündkerzen. Kein Kleinteil ist beispielsweise eine Autobatterie.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Ihr Fahrzeug ist von der Fahrbahn abgekommen? Dann lassen wir es auf unsere Kosten bergen.

Kurzfahrten

A.3.5.3 Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Fahrzeugschlüssel-Service

A.3.5.4 Ihr Fahrzeugschlüssel ist defekt oder Ihnen abhanden gekommen? Dann vermitteln wir Ihnen in Ihrem Auftrag einen Ersatzschlüssel. Und wir bezahlen die Versandkosten bis maximal 200 €.

Die Kosten für den Ersatzschlüssel bezahlen wir nicht.

A.3.6 Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Dann erbringen wir weitere Leistungen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ihr Fahrzeug steht Ihnen nach einer Panne oder einem Unfall am Schadentag nicht wieder fahrbereit zur Verfügung (beim Fahrzeugtransport-Service im Ausland 3 Werktage) oder
- Ihr Fahrzeug wurde entwendet.

Mietwagen-Service

A.3.6.1 Wir helfen Ihnen, einen gleichartigen Mietwagen anzumieten. Und wir bezahlen die Mietwagenkosten bis maximal 80 € je Tag für bis zu 7 Tage.

Bei einem Schadenfall im Ausland bezahlen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zum Wohnsitz bis maximal 1.000 € unabhängig von der Anzahl der Tage.

Wir übernehmen jedoch keine Mietwagenkosten, wenn Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service wählen.

Hinweis: Beim Mietwagenunternehmen müssen Sie in der Regel eine gültige Kreditkarte als Sicherheit vorlegen.

Weiter- oder Rückfahrt-Service

A.3.6.2 Wir organisieren folgende Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bezahlen die Fahrt- bzw. Flugkosten für:

- die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder zu Ihrem Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Schutzbrieft für alle Fahrzeuginsassen,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort für alle Fahrzeuginsassen, wenn das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz für alle Fahrzeuginsassen, wenn das Fahrzeug immer noch nicht fahrbereit zur Verfügung steht,
- die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.

Unter öffentlichen Verkehrsmitteln verstehen wir beim Weiter- oder Rückfahrt-Service beispielsweise Bahnen (1. Klasse) und Busse oder das Flugzeug (Economy Class).

Wir übernehmen jedoch keine Weiter- und Rückfahrkosten, wenn Sie den Mietwagen-Service wählen.

Übernachtungs-Service

A.3.6.3 Wir vermitteln eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 2 Übernachtungen. Liegt ein Totalschaden am Fahrzeug vor oder wurde es entwendet, bezahlen wir 2 weitere Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Wir bezahlen jedoch nur eine Übernachtung, wenn Sie den Mietwagen-Service oder den Weiter- und Rückfahrt-Service wählen.

Kurzfahrten

A.3.6.4 Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Fahrzeugtransport-Service

A.3.6.5 Was geschieht, wenn Ihr Fahrzeug an dem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann?

Oder, wenn Ihr Fahrzeug an dem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht kann?

Dann lassen wir Ihr Fahrzeug in Ihrem Auftrag zu einer Werkstatt Ihrer Wahl transportieren. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug, also kein Totalschaden vorliegt.

Wir übernehmen maximal die Kosten wie sie für den Rücktransport des Fahrzeugs an den Wohnsitz durch unsere Dienstleister anfallen würden.

Verzollen oder Verschrotten des Fahrzeugs

A.3.6.6 Muss Ihr Fahrzeug nach einem Unfall oder einer Panne im Ausland verzollt werden? Dann unterstützen wir Sie dabei und bezahlen die Verfahrensgebühren (ohne Zoll, ohne Steuern).

Oder lassen Sie Ihr Fahrzeug nach einem Unfall oder einer Panne im Ausland verschrotten? Dann bezahlen wir die Kosten.

Unterstellen des Fahrzeugs

A.3.6.7 Muss Ihr Fahrzeug untergestellt werden? Dann bezahlen wir die Unterstellkosten maximal 2 Wochen.

Abholen des Fahrzeugs

A.3.6.8 Fällt der Fahrer unerwartet (z. B. durch Krankheit) länger als 3 Tage aus und kann auch kein anderer Insasse Ihr Fahrzeug zurückfahren? Dann lassen wir es auf unsere Kosten zusammen mit den Insassen an den Wohnsitz zurückbringen.

Oder organisieren Sie die Abholung des Fahrzeugs und der Fahrzeuginsassen zurück an den Wohnsitz selbst? Dann bezahlen wir pauschal 1 €/km für die Anfahrt vom Wohnsitz bis zum Schadenort.

Außerdem vermitteln wir für die Fahrzeuginsassen eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 2 Übernachtungen bis zu ihrer Abholung. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Versorgen eines mitreisenden Haustiers

A.3.6.9 Kann Ihr Haustier (beispielsweise ein Hund oder eine Katze) weder von Ihnen noch von einem Mitreisenden versorgt werden? Dann lassen wir es auf unsere Kosten an den Wohnsitz zurücktransportieren. Außerdem lassen wir das Tier an Ihrem Wohnsitz versorgen und bezahlen die Unterbringungskosten maximal 2 Wochen.

A.3.7 Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug mehr als 50 km vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Und Sie können die Fahrt nicht planmäßig fortsetzen, weil Sie vor Ort von einer Naturkatastrophe (beispielsweise von einer Lawine oder einem Erdbeben) überrascht wurden? Dann leisten wir:

Übernachtungs-Service

A.3.7.1 Wir vermitteln eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 2 Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Kurzfahrten

A.3.7.2 Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.7.3 Wir leisten den Weiter- und Rückfahrt-Service.

Fahrzeugrückholung

A.3.7.4 Müssen Sie Ihr fahrbereites Fahrzeug zurücklassen? Dann lassen wir es in Ihrem Auftrag auf unsere Kosten an den Wohnsitz bringen.

A.3.8 Hilfe bei Verletzung, Krankheit oder Tod ab 50 km Entfernung

Sie sind mehr als 50 km vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Und Sie verletzen sich oder erkranken akut und unerwartet? Dann leisten wir:

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Wir lassen Sie in ein Krankenhaus in Deutschland transportieren und bezahlen die Kosten, wenn Art und Zeitpunkt des Rücktransports medizinisch notwendig sind.

Krankenbesuch

A.3.8.2 Sie müssen länger als 2 Wochen im Krankenhaus bleiben? Dann bezahlen wir Fahrt- und Übernachtungskosten für Krankenhausbesuche durch Angehörige und Freunde. Wir zahlen maximal 600 € insgesamt.

Rückholen von Kindern

A.3.8.3 Können minderjährige Kinder durch Sie oder ihre Begleitperson wegen Krankheit, Verletzung oder Tod nicht mehr betreut werden? Dann lassen wir die Kinder durch eine Begleitperson an den Wohnsitz zurückholen und bezahlen die Rückholkosten.

Organisieren Sie die Rückholung der Kinder selbst? Dann bezahlen wir zusätzlich für die Anfahrt der Begleitperson vom Wohnsitz zum Schadenort pauschal 1 €/km.

Wir leisten auch für volljährige Kinder, wenn diese auf Grund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

A.3.9 Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Sie sind mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz im Ausland unterwegs? Dann leisten wir:

Hilfe im Todesfall

A.3.9.1 Sie kommen unerwartet zu Tode? Dann organisieren und bezahlen wir die Bestattung im Ausland. Oder die Überführung nach Deutschland. Wir bezahlen maximal 6.000 €.

Hilfe in besonderen Notfällen

A.3.9.2 Sie geraten unvorhergesehen in eine besondere Notlage? Dann helfen wir Ihnen:

- Beim Kontakt aufnehmen zu Ärzten, Behörden, Banken und anderen Dienstleistern

- Wir übernehmen die Gebühren für den Ersatz eines verlorenen oder gestohlenen Personalausweises, Reisepasses und Führerscheins
- Beim Organisieren der außerplanmäßigen Rückreise nach Deutschland aus wichtigem Grund. Und wir bezahlen zusätzliche Fahrtkosten bis maximal 3.000 € insgesamt. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen.
- Beim Beschaffen einer Übernachtungsmöglichkeit, wenn eine außerplanmäßige Verlängerung Ihres Aufenthaltes aus wichtigem Grund erforderlich ist und bezahlen maximal 2 Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die schwere Erkrankung oder Verletzung eines Mitreisenden.

A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten darauf, grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles einzuwenden. Auf diesen Einwand verzichten wir jedoch in folgenden Fällen nicht:

- Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei oder
- Sie ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile.

In diesen Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

- A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kriegereignisse und innere Unruhen

- A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

Spätschäden vergangener Kriege (beispielsweise durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind jedoch mitversichert.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

- A.3.11.1 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, ziehen wir diese von unserer Zahlung ab.

- A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet? Dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber jedoch zur Leistung verpflichtet.

A.4 Fahrerschutz – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird

A.4.1 Was ist versichert?

- A.4.1.1 Stößt dem Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeugs ein Unfall zu und wird er dadurch verletzt oder getötet? Dann ersetzen wir seinen unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir für diesen Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig wären. Dabei gelten nachfolgende Regeln. Auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erstatten wir insbesondere:

- Verdienstausfallschaden
- Kosten für eine Haushaltshilfe
- Kosten für behindertengerechte Umbauten
- Schmerzensgeld
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene
- Hinterbliebenengeld

Schmerzensgeld leisten wir jedoch nur bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn sein Hinzuziehen erforderlich ist, z. B. wenn wir mit unserer Leistung in Verzug sind.

- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung oder den Tod erleidet.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie und der Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.4.4 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.4.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann erstreckt sich der Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung, Leistung für eine mitversicherte Person

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

Steht einer mitversicherten Person eine Zahlung zu, zahlen wir nur dann an Sie als Versicherungsnehmer, falls die mitversicherte Person zustimmt.

A.4.7 Verpflichtung Dritter, Vorleistung

Wann leisten wir nicht?

- A.4.7.1 Wir leisten nicht, soweit Ihnen wegen des Unfalls auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ein deckungsgleicher Anspruch gegen einen Dritten zusteht. Dritte sind beispielsweise der Schädiger, ein Haftpflichtversicherer, ein privater Kranken- und Pflegeversicherer, ein Sozialversicherungsträger, der Arbeitgeber, der Dienstherr.

Wann leisten wir vor?

- A.4.7.2 Wenn nicht geklärt werden kann, ob Ihnen wegen des Unfalls deckungsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten zustehen, leisten wir vor.

Gleiches gilt, wenn Sie deckungsgleiche Ansprüche gegen den Dritten nicht Erfolg versprechend durchsetzen können.

Wir leisten jedoch nicht vor, soweit Ansprüche kraft Gesetzes an einen Dritten, z. B. auf den Sozialversicherungsträger, übergegangen sind.

Hinweis: Wir leisten jedoch nur vor, soweit Sie Ihren Pflichten im Schadenfall nachkommen. Beispielsweise müssen Sie uns über Ihre Ansprüche gegenüber Dritten informieren, unsere Weisungen beachten und uns bei der Durchsetzung auf uns übergener Ansprüche unterstützen. Bitte beachten Sie auch, mit welchen Folgen Sie rechnen müssen, wenn Sie Ihre Pflichten im Schadenfall nicht beachten.

A.4.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.4.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten darauf, grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles einzuwenden.

Der Verzicht gilt jedoch nicht bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Vertragliche Ansprüche

A.4.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

A.4.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

A.4.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Ansprüche Dritter

A.4.8.5 Ansprüche, die von anderen Versicherern, dem Arbeitgeber, dem Dienstherrn oder von Sozialversicherungsträgern geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.5 Ausland-Schadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

A.5.1 Was ist versichert?

Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre.

Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein im Unfallland versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Versichert sind Reisen oder Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, die Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs.

A.5.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug
- mitgeführtes Gepäck
- ein mitgeführter Wohnwagen oder Gepäckanhänger oder ein Bootsanhänger mit starrer Deichsel und einer Achse
- Ladung, die von dem versicherten Fahrzeug/Fahrzeuggespann mitgeführt wird, jedoch keine Ladung für gewerbliche Zwecke.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie in Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Island, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz, Serbien und im europäischen Teil der Türkei. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch in Deutschland.

A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Leistungen werden auf die Kfz-Haftpflichtversicherungssummen angerechnet.

A.5.6 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kriegsereignisse und innere Unruhen

A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

Schäden durch Kernenergie

A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

A.5.8 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter

Wann gehen Leistungen Dritter vor?

A.5.8.1 Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet? Dann gehen diese Ansprüche insoweit unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wann leisten wir vor?

A.5.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber jedoch zur Leistung verpflichtet.

Anrechnung

A.5.8.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen aus.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Steht einer mitversicherten Person eine Zahlung zu, zahlen wir nur dann an Sie als Versicherungsnehmer, falls die mitversicherte Person zustimmt.

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.6.1.1 Wir stellen Sie von Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz für Umweltschäden entstehen. Voraussetzung ist, dass sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht werden.

Dies gilt auch für Schäden auf Ihrem Grundstück.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.6.1.2 Sind die Ansprüche begründet, leisten wir Ersatz in Geld. Ein Direktanspruch eines Dritten gegen uns besteht jedoch nicht.

A.6.1.3 Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, geltend gemachte Ansprüche zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Insbesondere dürfen wir Rechtsmittel ergreifen (z. B. Widerspruch einlegen, Aussetzungsantrag stellen, Klage erheben). Wir führen ein Verwaltungsverfahren oder einen Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versichert sind die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen.

A.6.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherte Fahrzeug, einschließlich eines mitgeführten Anhängers.

A.6.4 Versicherungssummen und Höchstzahlung

Die Versicherungssumme beträgt 5 Mio. € je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schadenereignisse beläuft sich auf 10 Mio. €.

A.6.5 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Ansprüche, die auch privatrechtlich geltend gemacht werden können

- A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Ansprüche auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen).

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- A.6.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.6.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

A.7 – nicht belegt –

A.8 Leistungserweiterungen durch Kasko PLUS Baustein (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.8.1 Anwendungsbereich

Die Leistungserweiterung Kasko PLUS können Sie nur als Paket abschließen.

Für Kasko PLUS gelten die Bestimmungen der Kasko, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

A.8.2 Kasko PLUS: Baustein zur Kaskoversicherung

Eigenschadenversicherung

- A.8.2.1 Wir ersetzen Sachschäden unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben eine Vollkasko abgeschlossen.
- Durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursachen Sie einen Sachschaden:
 - an einem auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug
 - an einem Gebäude in Ihrem Eigentum
 - oder an Ihren sonstigen Sachen.

Wir leisten auch, wenn nicht Sie, sondern eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person den Schaden verursacht.

Versicherungsschutz besteht auch auf Ihren eigenen Grundstücken.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 €.

Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 € je Schadenereignis. Haben Sie in der Kasko eine Selbstbeteiligung für den Schaden an Ihrem Fahrzeug vereinbart, ziehen wir diese von unserer Leistung ab.

Mitversicherung der Unterschlagung

- A.8.2.2 Unterschlagung des Fahrzeugs ist mitversichert.

Erweiterte Neupreisentschädigung

- A.8.2.3 Für die Neupreisentschädigung gilt anstelle der Frist von 18 Monaten eine Frist von 36 Monaten.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Teile

- A.8.2.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Fahrzeugs, das Sie gebraucht gekauft haben, gilt: Bei einem Schadenereignis in Kasko in den ersten 36 Monaten nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie zahlen wir den Kaufwert.

Den Kaufwert berechnen wir so: Wir ermitteln rechnerisch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie. Davon ziehen wir eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden ab, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert waren.

- A.8.2.5 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines mitversicherten Teils, das Sie gebraucht erworben haben, ersetzen wir den Kaufwert. Es gelten die Regeln der Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge sinngemäß. Dabei berechnen wir den Zeitraum, in dem wir die Kaufwertentschädigung leisten, ab dem Datum, an dem Sie das Teil erworben haben.

Überführungs- und Zulassungskosten

- A.8.2.6 Nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs ersetzen wir Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 500 €. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Entsorgungskosten

- A.8.2.7 Nach einem Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir Entsorgungskosten bis maximal 500 €. Die Entsorgung umfasst die

Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeugs, nicht aber dessen Bergung und das Abschleppen von der Unfallstelle. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Bei Totalschaden oder Zerstörung eines mitversicherten Teils ersetzen wir Entsorgungskosten bis maximal 200 €.

A.8.3 Kündigung

Kasko PLUS können Sie oder wir kündigen. Endet Kasko PLUS, besteht der Kfz-Versicherungsvertrag fort. Jedoch endet Kasko PLUS mit Beendigung der Vollkasko, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins. Können wir Ihren Antrag nur abgeändert annehmen, weisen wir Sie im Versicherungsschein deutlich auf die Abweichung vom Antrag, auf die Rechtsfolgen und Ihr Widerspruchsrecht hin. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen.

Stellen Sie bei uns einen Antrag online, führen wir Sie Schritt für Schritt durch den Antragsprozess. Hier einige zusätzliche Hinweise: Prüfen Sie Ihre Eingaben sorgfältig. Ändern Sie Ihre Eingaben, falls erforderlich. Allen Vertragsgrundlagen, Informationen und Erklärungen müssen Sie zustimmen, bevor Sie den Antrag an uns senden. Haben Sie den Antrag an uns gesandt, können Sie Ihre Eingaben nicht mehr ändern. Ihren Antrag können Sie abspeichern oder ausdrucken. Wir bestätigen Ihnen den Zugang Ihres Antrags. Die von Ihnen eingegebenen Vertragsdaten und den Vertragstext speichern wir. Wir prüfen Ihren Antrag. Dann informieren wir Sie so schnell wie möglich, ob wir Ihren Antrag annehmen oder ablehnen. Nehmen wir Ihren Antrag an, erhalten Sie den Versicherungsschein. Der Versicherungsschein enthält Ihre Vertragsdaten und den Vertragstext.

B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen, ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.3 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutz und Ausland-Schadenschutz

In der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigungs-Nummer zugelassen wird.

Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend unter folgenden Voraussetzungen:

- Wir haben Ihren Antrag unverändert angenommen.
- Sie haben den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 2 Wochen) nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt.
- Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Versicherungsbeitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Versicherungsbeitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 2 Wochen) zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsbeitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr.

Sie können nur teilweise bezahlen?

Umfasst Ihre Kfz-Versicherung mehrere Versicherungsarten (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko) und Sie können den Beitrag nicht für alle abgeschlossenen Versicherungsarten bezahlen? Dann sollten Sie wenigstens den Beitrag für die Versicherung(en) bezahlen, deren Versicherungsschutz Ihnen besonders wichtig ist. Bezahlen Sie beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung rechtzeitig, dann bleibt Ihnen der Versicherungsschutz hier erhalten. Die in diesem Abschnitt beschriebenen negativen Folgen beschränken sich dann auf die nicht bezahlte(n) Versicherung(en).

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zusätzlich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 2 Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Sie können nur teilweise bezahlen?

Umfasst Ihre Kfz-Versicherung mehrere Versicherungsarten (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko) und Sie können den Beitrag nicht für alle abgeschlossenen Versicherungsarten bezahlen? Dann sollten Sie wenigstens den Beitrag für die Versicherung(en) bezahlen, deren Versicherungsschutz Ihnen besonders wichtig ist. Bezahlen Sie beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung rechtzeitig, dann bleibt Ihnen der Versicherungsschutz hier erhalten. Die in diesem Abschnitt beschriebenen negativen Folgen beschränken sich dann auf die nicht bezahlte(n) Versicherung(en).

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel)? Dann wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung.

Dies gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als 6 Monate vergangen,
- Art und Verwendung der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) bezahlen. Die Zahlungsperiode beträgt je nach Vereinbarung 1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate. Ob Sie mit uns jährliche, 6-monatige oder 3-monatige Zahlung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

C.5 Versicherungssteuer

Sie als Versicherungsnehmer tragen die Versicherungssteuer.

C.6 Überweisung statt Lastschrift

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, damit wir den fälligen Beitrag von Ihrem Bankkonto einziehen, und haben Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen? Oder können wir den Beitrag aus anderen Gründen, die Sie sich zurechnen lassen müssen, nicht einziehen? Dann dürfen wir von Ihnen verlangen, dass Sie künftig durch Banküberweisung bezahlen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

D.3 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten

groß fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht groß fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach D.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- D.3.5 Die Bestimmungen über die Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten

Allgemeine Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie müssen uns einen Schadenfall innerhalb einer Woche anzeigen. Es genügt, wenn Sie uns mündlich oder telefonisch informieren. Wird das Fahrzeug oder werden seine Teile entwendet, müssen Sie uns jedoch den Schadenfall in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzeigen.

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits bei uns gemeldet haben.

Allgemeine Aufklärungspflicht

- E.1.2 Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

a Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen (z. B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen. Sie müssen die erforderliche Wartezeit einhalten, bevor Sie den Unfallort verlassen.

b Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) antworten.

c Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses, zu den Ursachen und der Höhe des Schadens und unserer Leistungspflicht erlauben, soweit Ihnen das zumutbar ist.

d Sie müssen uns angeforderte Nachweise (z. B. zur Schadenhöhe) vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zumutbar ist, sie zu beschaffen.

Schaden abwenden oder mindern

- E.1.3 Sie müssen bei Eintritt des Schadenfalls den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.

Weisungen einholen und Weisungen beachten

- E.1.4 Sie müssen Weisungen bei uns einholen, soweit dies erforderlich ist. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht
- im Rahmen Ihrer Pflicht, den Schaden zu verhindern oder abzuwenden
- bevor Sie eine Leistung in Anspruch nehmen.

Medizinische Aufklärung bei Personenschäden

- E.1.5 Sie müssen die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden, wenn Sie einen Personenschaden erlitten haben.

- E.1.6 Beauftragen wir nach einem Personenschaden Ärzte, müssen Sie sich von ihnen untersuchen lassen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Sie müssen uns innerhalb einer Woche informieren, wenn gegen Sie Ansprüche geltend gemacht werden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.2 Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht wird (z. B. durch Klage oder Mahnbescheid).

- E.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie müssen ihm Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.4 Haben Sie eine Klage, einen Mahnbescheid, einen Bescheid einer Behörde erhalten oder wird im Rahmen eines gegen Sie gerichteten Strafverfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht? Dann müssen Sie fristgerecht Rechtsmittel einlegen, wenn Ihnen bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kasko

Weisungen einholen und Weisungen beachten

- E.3.1 Sie müssen unsere Weisungen einholen, bevor Sie das Fahrzeug bewerten oder reparieren lassen, soweit Ihnen das möglich ist. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt auch bei mitversicherten Teilen.

Beispiele:

- Auskünfte zu den Kosten der Reparatur einholen,
- Schadenumfang z. B. durch Fotos dokumentieren,
- Besichtigung des Fahrzeugs vereinbaren,
- Austausch der Tür- und Lenkradschlösser nach einem Diebstahl des Fahrzeugschlüssels,

soweit Ihnen das zumutbar ist.

Auswahl und Beauftragung der Werkstatt bei Kasko SELECT uns überlassen

- E.3.2 Sie haben mit uns Kasko SELECT vereinbart? Dann müssen Sie uns im Reparaturfall informieren und uns die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen.

Anzeige bei der Polizei erstatten

- E.3.3 Sie müssen das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzeigen, wenn ein Entwendungs-, Brand- oder ein Kollisionsschaden mit Tieren 1.000 € übersteigt.

E.4 Zusätzliche Pflichten beim Fahrerschutz

Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte wahren und dürfen sie insbesondere nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir auf uns übergegangene oder abgetretene Ansprüche bei Dritten geltend machen.

E.5 Zusätzliche Pflichten beim Ausland-Schadenschutz

Mitwirkungspflicht

- E.5.1 Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – wahren und dürfen sie insbesondere nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir auf uns übergegangene oder abgetretene Ansprüche bei Dritten geltend machen.

Prozessführung

- E.5.2 Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

E.6 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Unverzügliche Schadenanzeige

- E.6.1 Einen Schadenfall, der zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen kann, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn noch keine Ansprüche gegen Sie erhoben wurden.

Besondere Aufklärungspflichten

- E.6.2 Sie müssen uns insbesondere unverzüglich und umfassend aufklären über:
- die Information an die zuständige Behörde, zu der Sie nach dem Umweltschadengesetz verpflichtet sind,
 - das Tätigwerden der Behörde, um einen Umweltschaden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren,
 - Ansprüche, die Dritte Ihnen gegenüber geltend machen, um einen Umweltschaden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren.

E.7 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung im Schadenfall

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Pflichten im Schadenfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wenn Sie eine im Schadenfall bestehende Auskunftspflicht oder Aufklärungspflicht verletzt haben, gilt:

- Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben.
 - Allerdings können Sie von uns in Ausnahmefällen keinen Hinweis erwarten, etwa wenn wir keine Möglichkeit haben, Sie rechtzeitig zu informieren. Beispiel für eine solche spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und müssen die gesetzliche Wartezeit einhalten.
- E.7.2 Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

- E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines erheblichen Sach- oder Personenschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Pflicht, uns anzuzeigen, dass ein Anspruch gegen Sie geltend gemacht wurde? Und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht? Dann sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit bei Kasko SELECT

- E.7.7 Abweichend von den Bestimmungen in diesem Abschnitt kürzen wir unsere Leistung höchstens um 15 %, wenn Sie uns bei Kasko SELECT nicht die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- E.7.8 Die Bestimmungen über die Beschränkung der Leistungsfreiheit und die Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte mitversicherter Personen

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Fahrerschutz.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände

- in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Der Rückgriff gegen Sie bleibt in diesen Fällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Stillschweigende Vertragsverlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie kündigen?

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag kündigen:

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie können den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Eine Frist müssen Sie nicht einhalten. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns zugeht.

Kündigung nach einem Schadeneignis

- G.2.3 Sie können den Vertrag nach einem Schadeneignis kündigen. In der Kasko, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informierten, ob und in welcher Höhe wir leisten.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

- a Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- b Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- c Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns rechtzeitig zugeht. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Der bisherige Versicherungsvertrag endet mit Beginn der neuen Versicherung.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Sie können den Vertrag kündigen, wenn wir den Beitrag auf Grund tariflicher Maßnahmen erhöhen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben. Sie ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung in Textform spätestens einen Monat bevor sie wirksam wird. Außerdem weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Erhöht sich der Beitrag wegen einer Änderung der Versicherungssteuer oder wegen eines bei Ihnen eingetretenen Umstands (z. B. geänderte Angaben zu Tarifierungsmerkmalen), können Sie nicht kündigen.

Kündigungsrecht bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Sie können den Vertrag kündigen, wenn sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert und wir deshalb den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben. Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung in Textform. Außerdem weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Beispiel: Ein zunächst als Lieferwagen zugelassenes Fahrzeug wird als Lkw zugelassen.

Kasko SELECT, Rabattschutz und Kasko PLUS

- G.2.9 Wollen Sie während der Vertragslaufzeit auf eine Leistungserweiterung (Kasko SELECT, Rabattschutz oder Kasko PLUS) verzichten, führen wir Ihren Versicherungsvertrag im geänderten Umfang fort. Die Änderung gilt nur für die Zukunft.

Eine zusätzliche Kündigung ist nicht erforderlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir kündigen?

Wir als Versicherer können den Versicherungsvertrag kündigen:

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir können den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung ist nach Ablauf von 2 Wochen wirksam, nachdem sie Ihnen in Textform zugegangen ist.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Wir können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.

In der Kasko, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zulässig.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt? Dann können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie Ihnen in Textform zugeht. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs verletzt haben. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung erfahren haben, in Textform zugeht. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Veräußerung

- G.3.6 Wir können den Vertrag gegenüber dem Erwerber kündigen, wenn das Fahrzeug veräußert wird. Die Kündigungsfrist von einem Monat beginnt, wenn wir von der Veräußerung erfahren. Die Kündigung ist nach Ablauf von einem Monat ab Zugang wirksam, wenn sie dem Erwerber in Textform zugeht.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Sie und wir sind berechtigt, die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen, wenn für einen Vertrag ein Kündigungsgrund vorliegt.

- G.4.2 Wir kündigen nur einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen und Sie sind nicht einverstanden, die weiteren Verträge bei uns fortzuführen? Dann informieren Sie uns innerhalb von 2 Wochen und die gesamte Kfz-Versicherung für Ihr Fahrzeug gilt als gekündigt.

Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6 Veräußerung des Fahrzeugs

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den Fahrerschutz.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber oder wir den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

Zwangsversteigerung

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten sinngemäß, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.7 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

Ruheversicherung

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn uns die Zulassungsbehörde die Außerbetriebsetzung (= Stilllegung des Fahrzeugs) mitteilt, es sei denn, Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Diese Regelungen gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als einem Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

Mit der Ruheversicherung leisten wir während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko oder eine Teilkasko besteht.

Beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz- und beim Ausland-Schadenschutz besteht kein Versicherungsschutz.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung müssen Sie das Fahrzeug in einem Einstellraum oder auf einem umfriedeten Abstellplatz dauerhaft parken. Ein Einstellraum ist z. B. eine Garage. Ein Abstellplatz ist umfriedet, wenn er z. B. durch einen Zaun oder eine Hecke eingegrenzt wird.

Verletzen Sie vorsätzlich diese Pflicht, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Fahrzeug mit Saisonkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (= Saison).

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach den Bestimmungen für Fahrzeuge, die außer Betrieb gesetzt sind.

Der Versicherungsschutz für Fahrten außerhalb der Saison richtet sich nach den Bestimmungen für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

In der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Fahrerschutz und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden muss.

Zulassungsfahrten sind Fahrten zur Zulassungsbehörde, um das Fahrzeug anzumelden und Fahrten zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung. Das von der Zulassungsbehörde vorab zugeeilte Kennzeichen muss am Fahrzeug angebracht sein. Sie dürfen das Fahrzeug nur innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks fahren. Außerdem müssen Sie bei Fahrten zur Zulassungsbehörde die Versicherungsbestätigung bzw. die Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung mit sich führen.

Zulassungsfahrten sind auch Rückfahrten von der Zulassungsbehörde, nachdem Sie das Fahrzeug dort abgemeldet haben. Das bisher zugeeilte Kennzeichen muss am Fahrzeug angebracht sein. Sie dürfen das Fahrzeug nur bis zum Ablauf des Abmeldetages fahren. Für Rückfahrten besteht Versicherungsschutz in Deutschland.

I Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

Wir stufen Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung und Ihre Vollkasko in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) ein. Die Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System finden Sie im Anhang.

Keine SF-Klassen führen wir für folgende Fahrzeuge:

- Anhänger
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen oder mit Kurzzeitkennzeichen

I.2 Ersteinstufung

Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Versichern Sie erstmalig Ihr Fahrzeug bei uns, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse 0 ein, falls die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere SF-Klasse nicht vorliegen.

Ersteinstufung in eine günstigere SF-Klasse als SF-Klasse 0

Eine bessere SF-Klasse als die SF-Klasse 0 erreichen Sie z. B. in folgenden Fällen:

- Die Voraussetzungen für eine günstige Ersteinstufung liegen vor. Hierüber informieren wir Sie bei der Anbahnung des Versicherungsvertrags.
- Die Voraussetzungen für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Versicherungsvertrag liegen vor (z. B. bei Versichererwechsel oder Fahrzeugwechsel).

Vorversichererbestätigung

Hat der Versicherungsvertrag bisher bei einem anderen Versicherer bestanden, ist die Auskunft des Vorversicherers zum Schadenverlauf für die Einstufung maßgeblich. Darüber informieren wir Sie im Versicherungsantrag.

Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrags die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte SF-Klasse und den Beitragssatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des anzurechnenden Vertrags zu ändern. Liegt uns zum Zeitpunkt, zu dem wir den Versicherungsschein ausstellen, die Vorversichererauskunft noch nicht vor, erfolgt die Einstufung Ihres Vertrags unter Vorbehalt.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat in diesem Kalenderjahr der Versicherungsschutz mindestens 6 Monate bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang eingestuft.

Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung vor, wenn die Saison mindestens 6 Monate beträgt.

Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle im Anhang zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Rabattschutz – ein Schaden ist frei

Haben Sie mit uns für Ihren Pkw zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz vereinbart, ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko je ein belastender Schaden pro Kalenderjahr frei. Der rabattgeschützte Schaden führt nicht zu einer Neueinstufung des Vertrags im Folgejahr. Für den Rabattschutz erheben wir einen Mehrbeitrag.

Die Sondereinstufung berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nicht.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

Schadenfreier Verlauf

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen ist und in diesem Kalenderjahr der Versicherungsschutz mindestens 6 Monate bestanden hat.

Ihr Vertrag gilt als schadenfrei, wenn uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen
 - nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den 3 auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkasko Entschädigung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- Es handelt sich lediglich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden für die Mallorca-Police oder die Umweltschadenversicherung.

- Mit dem entwendeten Fahrzeug wird auf einer Diebesfahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht. Weder Sie noch der Halter, der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer des Fahrzeugs haben die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.

Schadenbelasteter Verlauf

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen.

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko können Sie eine Rückstufung Ihres Vertrags nach einem Schadenfall vermeiden. Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie ersetzen uns unsere Entschädigungsleistung, die wir im Schadenfall erbracht haben, freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.
- Unsere Aufwendungen belaufen sich auf maximal 1.000 €.
- Sie erstatten uns den Betrag innerhalb von 12 Monaten.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung informieren wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung, ob die Voraussetzungen vorliegen. Haben wir Sie informiert und müssen wir danach eine weitere Entschädigung leisten? Dann führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung aus?

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Ruheversicherung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Bei einer Unterbrechung von bis zu 10 Jahren, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags bekommen hätten. Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer? Dann sind wir berechtigt und verpflichtet, ihm auf Anfrage diese Auskünfte zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht auf Sondereinstufungen.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Beitragsänderung

J.1.1 Beitragsänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Überprüfung der Beiträge

Bei bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen sind wir einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu

überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Zweck der Überprüfung ist es, Folgendes sicherzustellen:

- die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
- die sachgemäße Berechnung der Beiträge und
- das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag bezahlen).

Regeln der Überprüfung

Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.
- Wir sind nur berechtigt, unvorhersehbare und nicht nur vorübergehende Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) zu berücksichtigen. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.
- Wir sind berechtigt, auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken, zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nur, falls unternehmenseigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

Beitragserhöhung

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben.

Beitragsermäßigung

Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale, die gleichen Angaben zu Beitragsberechnungsmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

Wirksamwerden der Beitragsänderung

Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.1.2 Beitragsänderung in der Kasko

Diese Regeln gelten in Kasko entsprechend.

J.1.3 Beitragsänderung beim Fahrerschutz

Diese Regeln gelten beim Fahrerschutz entsprechend.

J.2 Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung auf Grund tariflicher Maßnahmen

Bei einer Beitragserhöhung auf Grund tariflicher Maßnahmen, können Sie den Kfz-Versicherungsvertrag kündigen.

Über die Beitragserhöhung informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail). In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

J.3 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir per Gesetz den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen erhöhen müssen.

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System ändern.

K.2 Änderung der Angaben zu Tarifierungsmerkmalen

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Angaben zu Tarifierungsmerkmalen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Was sind Tarifierungsmerkmale?

Tarifierungsmerkmale sind Umstände, die wir von Ihnen erfragen und dann mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren. Sie dienen der Berechnung des Beitrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kasko. Wir weisen sie im Versicherungsschein ausdrücklich als „Tarifierungsmerkmale“ aus.

Unterlassen Sie Angaben zu einem Tarifierungsmerkmal, berücksichtigen wir dies und berechnen den Beitrag in Bezug auf das Tarifierungsmerkmal zu den für Sie ungünstigsten Annahmen, die der Versicherungstarif vorsieht.

Selbst bei unterlassenen oder unzutreffenden Angaben dürfen wir den Versicherungsvertrag nicht beenden oder unsere Leistung im Schadenfall kürzen. Ausnahme: Stellt sich im Schadenfall heraus, dass Sie den Tachostand Ihres Fahrzeugs zu niedrig oder zu hoch angegeben haben, berechnen wir unsere Leistung in der Kasko nach der tatsächlichen Fahrleistung. Grund dafür ist, dass die Fahrleistung den Wert eines Fahrzeugs beeinflusst.

Wie berechnen wir die Jahresfahrleistung?

Auch die Fahrleistung Ihres Fahrzeugs während eines Versicherungsjahres ist ein Tarifierungsmerkmal. Um sie zu berechnen, fragen wir Sie nach der Jahresfahrleistung und nach dem Tachostand. Wir unterstellen eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs während des Berechnungszeitraums.

Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt jedoch der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu Tarifierungsmerkmalen

Mitteilung von Änderungen

Ändern sich die Umstände zu den vereinbarten Tarifierungsmerkmalen (z. B. die Jahresfahrleistung), müssen Sie uns die Änderungen unverzüglich mitteilen.

Überprüfung der Angaben

Wir sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit Ihre Angaben zu Tarifierungsmerkmalen zu überprüfen. Sie müssen damit rechnen, dass wir Sie einmal jährlich in Textform um Auskunft bitten. Solche Anfragen richten wir ausschließlich an Sie als Versicherungsnehmer.

Außerdem sind wir berechtigt, Ihre Angaben zu Tarifierungsmerkmalen im Schadenfall zu überprüfen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Tarifierungsmerkmalen gemacht oder Änderungen nicht mitgeteilt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht.

Folgen von Nichtangaben

Beantworten Sie unsere Anfrage zu Tarifierungsmerkmalen während der Laufzeit des Vertrags nicht, werden wir Sie nochmals in Textform auffordern, dies innerhalb einer Frist von einem Monat nachzuholen. In unserer Aufforderung werden wir Sie wie folgt informieren:

- Lassen Sie die Monatsfrist für die Angabe zu dem angefragten Tarifierungsmerkmal schuldhaft verstreichen, berechnen wir den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres neu. Dabei berücksichtigen wir, dass Sie zu diesem Tarifierungsmerkmal „keine Angabe“ gemacht haben.
- Wir nennen Ihnen den so errechneten neuen Beitrag.

K.4 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

Berechnet sich der Beitrag nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters, wechselt der Halter während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet? Dann berechnen wir den Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Region. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Die Zulassungsbehörde informiert uns von der Ummeldung des Fahrzeugs.

Eine Region, in der der Wohnsitz des Fahrzeughalters liegt, besteht aus einem Postleitzahlenbereich oder mehreren Postleitzahlenbereichen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Beitrag nach Regionen berechnet wird. Die Region ist nie alleiniges, sondern eines von mehreren weiteren Merkmalen zur Berechnung des Beitrags.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Maßgeblich ist die Auskunft der Zulassungsbehörde.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsvertrag vereinbarte und im Versicherungsschein als „Fahrzeugart“ bezeichnete Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, können Sie kündigen.

L Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Unwirksamkeit einer Regelung

Eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- Gesetzesänderung oder
- höchstrichterliche Rechtsprechung oder
- bestandskräftiger Verwaltungsakt.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Anpassungsfähige Regelungen

Wir dürfen nur folgende Regelungen anpassen:

- Leistungen, Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse
- Beitragszahlung
- Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall
- Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen in Abschnitt J
- Dauer und Beendigung des Vertrags

Ersatzloses Streichen ist nicht interessengerecht

Das Gesetz sieht keine konkrete Bestimmung vor, mit der die durch die Unwirksamkeit der Regelung entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann. Außerdem stellt der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung dar, die Ihren und unseren typischen Interessen gerecht werden würde.

Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, die Sie und wir als angemessene und den beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Regelung bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

Durchführung der Vertragsanpassung

Über die angepasste Regelung informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) spätestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden und erläutern sie. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang widersprechen. Es reicht aus, dass Sie Ihren Widerspruch innerhalb der Frist absenden. Widersprechen Sie fristgerecht, tritt die Anpassung nicht in Kraft.

M Nicht versicherbare Fahrzeuge

Nicht versicherbar sind:

- Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge,
- Risiken des gewerblichen Güterverkehrs,
- Risiken der Kfz-Hersteller, des Kfz-Handels und des Kfz-Handwerks,
- Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind.

N Versicherbare Personen

Die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg versichert nur Personen, die dem Bereich des öffentlichen Dienstes im Sinne ihrer Satzung zuzurechnen sind. Bei der HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG ist dieser Personenkreis nicht versicherbar.

Anhang: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Pkw

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
35 und mehr	35	20	20
34	34	21	21
33	33	22	22
32	32	23	23
31	31	24	23
30	30	24	23
29	29	24	24
28	28	25	24
27	27	25	25
26	26	26	25
25	25	26	25
24	24	27	26
23	23	27	26
22	22	28	27
21	21	28	27
20	20	29	28
19	19	30	29
18	18	31	29
17	17	31	30
16	16	32	31
15	15	33	31
14	14	34	32
13	13	35	33
12	12	37	34
11	11	38	35
10	10	39	36
9	9	41	37
8	8	43	38
7	7	45	39
6	6	47	40
5	5	50	42
4	4	53	43
3	3	56	45
2	2	60	47
1	1	65	50
	½	80	55
	S	95	—
	0	100	60
	M	134	80

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
35	22	8
34	16	5
33	15	5
32	15	5
31	14	4
30	14	4
29	13	4
28	13	4
27	12	3
26	12	3
25	11	3
24	11	2
23	10	2
22	10	2
21	9	2
20	9	1
19	8	1
18	8	1
17	7	SF 1/2
16	6	SF 1/2
15	6	SF 1/2
14	5	SF 1/2
13	5	SF 1/2
12	4	S
11	4	S
10	3	S
9	2	S
8	2	S
7	1	0
6	1	0
5	SF 1/2	M
4	SF 1/2	M
3	SF 1/2	M
2	SF 1/2	M
1	SF 1/2	M
SF 1/2	M	M
S	M	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
35	27	15
34	22	11
33	21	10
32	20	9
31	20	9
30	19	8
29	18	8
28	17	7
27	17	7
26	16	6
25	15	6
24	14	5
23	14	4
22	13	4
21	12	3
20	11	3
19	11	2
18	10	2
17	9	1
16	8	1
15	8	SF 1/2
14	7	SF 1/2
13	6	SF 1/2
12	5	SF 1/2
11	5	SF 1/2
10	4	0
9	3	0
8	2	0
7	1	0
6	1	0
5	SF 1/2	M
4	SF 1/2	M
3	SF 1/2	M
2	SF 1/2	M
1	SF 1/2	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Basis-Tarif

Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden	aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
35	20	6	35	25	13
34	14	3	34	20	9
33	13	3	33	19	8
32	13	3	32	18	7
31	12	2	31	18	7
30	12	2	30	17	6
29	11	2	29	16	6
28	11	2	28	15	5
27	10	1	27	15	5
26	10	1	26	14	4
25	9	1	25	13	4
24	9	SF 1/2	24	12	3
23	8	SF 1/2	23	12	2
22	8	SF 1/2	22	11	2
21	7	SF 1/2	21	10	1
20	7	S	20	9	1
19	6	S	19	9	SF 1/2
18	6	S	18	8	SF 1/2
17	5	0	17	7	0
16	4	0	16	6	0
15	4	0	15	6	0
14	3	0	14	5	0
13	3	0	13	4	0
12	2	0	12	3	0
11	2	0	11	3	0
10	1	0	10	2	M
9	SF 1/2	M	9	1	M
8	SF 1/2	M	8	SF 1/2	M
7	S	M	7	SF 1/2	M
6	S	M	6	0	M
5	0	M	5	0	M
4	0	M	4	0	M
3	0	M	3	0	M
2	0	M	2	M	M
1	0	M	1	M	M
SF 1/2	M	M	SF 1/2	M	M
S	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M
M	M	M			

Krafträder, Quads und Trikes

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
20 und mehr	20	20	20
19	19	21	24
18	18	21	25
17	17	21	25
16	16	22	26
15	15	22	26
14	14	23	27
13	13	23	28
12	12	24	29
11	11	25	30
10	10	25	31
9	9	26	32
8	8	27	33
7	7	29	35
6	6	31	37
5	5	33	40
4	4	35	43
3	3	39	47
2	2	41	50
1	1	50	60
	1/2	65	85
	0	90	100
	M	130	120

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	5	1/2
19	3	1/2
18	3	1/2
17	2	1/2
16	2	1/2
15	2	1/2
14	2	1/2
13	2	1/2
12	2	1/2
11	1	0
10	1	0
9	1	0
8	1	0
7	1	0
6	1	0
5	1/2	M
4	1/2	M
3	1/2	M
2	1/2	M
1	0	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	13	5
19	8	3
18	7	2
17	6	2
16	6	2
15	6	2
14	5	2
13	5	2
12	5	2
11	4	1
10	4	1
9	3	1
8	3	1
7	2	1
6	2	1
5	2	1
4	1	1/2
3	1	1/2
2	1	1/2
1	1/2	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Campingfahrzeuge

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
20 und mehr	20	25	25
19	19	25	26
18	18	25	27
17	17	26	30
16	16	26	30
15	15	27	31
14	14	27	32
13	13	27	33
12	12	28	33
11	11	29	33
10	10	29	34
9	9	30	34
8	8	31	34
7	7	32	34
6	6	33	35
5	5	34	35
4	4	36	36
3	3	37	36
2	2	39	36
1	1	42	39
	1/2	45	40
	0	60	45
	M	140	60

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	3	0
19	1	0
18	1	0
17	1/2	0
16	1/2	0
15	1/2	0
14	1/2	0
13	1/2	0
12	1/2	0
11	1/2	0
10	1/2	0
9	0	M
8	0	M
7	0	M
6	0	M
5	0	M
4	0	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	7	0
19	6	0
18	6	0
17	5	0
16	3	0
15	1	0
14	1/2	0
13	1/2	0
12	1/2	0
11	0	M
10	0	M
9	0	M
8	0	M
7	0	M
6	0	M
5	0	M
4	0	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Klein- und Leichtkrafträder

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
3 und mehr	3	30	45
2	2	35	45
1	1	40	50
	1/2	65	70
	0	100	100

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
3	0	0
2	0	0
1	0	0
1/2	0	0
0	0	0

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
3	1/2	0
2	0	0
1	0	0
1/2	0	0
0	0	0

Übrige Fahrzeugarten wie Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
20 und mehr	20	25	25
19	19	27	26
18	18	28	27
17	17	29	27
16	16	30	27
15	15	31	28
14	14	32	29
13	13	33	29
12	12	35	30
11	11	36	31
10	10	38	32
9	9	40	33
8	8	43	34
7	7	45	35
6	6	50	37
5	5	55	39
4	4	60	41
3	3	65	44
2	2	70	50
1	1	85	55
	1/2	90	57
	0	110	60
	M	145	100

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
20	10	4
19	8	3
18	8	3
17	8	3
16	7	3
15	7	3
14	6	2
13	6	2
12	5	2
11	5	2
10	4	1
9	4	1
8	3	1/2
7	3	1/2
6	2	1/2
5	2	1/2
4	1	0
3	1/2	0
2	1/2	0
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
20	6	1
19	5	1
18	5	1
17	5	1
16	4	1
15	4	1/2
14	4	1/2
13	4	1/2
12	3	1/2
11	3	1/2
10	3	1/2
9	2	0
8	2	0
7	2	0
6	1	0
5	1	0
4	1/2	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M